

Lesefassung der 1. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 16.03.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Internetbekanntmachung vom 11.05.2022 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022) erlassen:

§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises

Die Kindertagesbetreuung ist in den §§ 22 bis 24 SGB VIII geregelt. Das Schleswig-Holsteinische KiTaG regelt Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung des Trägers der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt.

Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Kreis beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs.1 sowie an den Baukosten gemäß § 23 Abs. 1 KiTaG Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Umfang der laufenden und investiven Förderung von Kindertageseinrichtungen sind beschrieben in den Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Mit dieser Satzung werden Regelungen getroffen zu den Elternbeiträgen im Kreis und deren Ermäßigung.

§ 2 Regelelternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgesetzt. Dabei dürfen die zu entrichtenden Regelelternbeiträge monatlich die in § 31 KiTaG jeweils geregelten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 3 Erstattungsleistungen des Kreises

Der Kreis erstattet den Trägern von Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der sozialen Ermäßigung (§ 4) und der Geschwisterermäßigung (§ 5) und den jeweiligen Elternbeiträgen ergibt, gesammelt zweimal pro Kalenderjahr.

Bei Aufnahme eines Kindes weist der Träger der Kindertageseinrichtung die Eltern/ Sorgeberechtigten auf die nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten und Ansprüche hin.

§ 4 soziale Ermäßigung

Die Eltern haben sich an den Kosten nicht zu beteiligen, soweit er ihnen und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Die Feststellung über die zumutbare Belastung treffen im Auftrag des Kreises die örtlichen Sozialämter auf Antrag der Eltern. Hierfür gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Berechnung des Kostenbeitrags verpflichtet. Sie haben insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte und Belastungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern erhalten von den örtlichen Sozialämtern einen Bescheid über die einkommensabhängige soziale Ermäßigung mit Angabe zur Höhe des individuell zumutbaren Elternbeitrags. Hiermit wenden sie sich an den Träger der Kindertageseinrichtung.

Übersteigt danach das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Abweichend wird im Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2023 der Elternbeitrag in der Höhe erlassen, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 75 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Dieser Umstand ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen. Weitere Unterlagen zur Einkommensüberprüfung bedarf es dann in der Regel nicht.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Eines besonderen Feststellungsbescheids durch das örtliche Sozialamt bedarf es hierzu nicht.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ratzeburg, den 03.05.2023

gez.

Dr. Christoph Mager
Landrat